

Unser Antrag:

Lockerung von Art. 24c Abs. 2 RPG und Anpassung von Art. 42 Abs. 3 Punkt lit. a RPV

→ In Kraft: Art. 24c Abs. 2

Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.⁵⁹

→ Antrag einer Änderung: Art 24c Abs. 2

Bauten und Anlagen an geeigneten und erschlossenen oder leicht erschliessbaren Lagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, vollständig für wohnliche Zwecke zeitgemäss umgeändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.

→ In Kraft: Art 42 Abs. 3 lit. a RPV

3 Ob die Identität der Baute oder Anlage im Wesentlichen gewahrt bleibt, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In jedem Fall gelten folgende Regeln:

- a. Innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens darf die anrechenbare Bruttogeschossfläche nicht um mehr als 60 Prozent erweitert werden, wobei das Anbringen einer Aussenisolation als Erweiterung innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens gilt.
- b. Unter den Voraussetzungen von Art. 24c Abs. 4 RPG kann eine Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens erfolgen; die gesamte Erweiterung darf in diesem Fall sowohl bezüglich der anrechenbaren Bruttogeschossfläche als auch bezüglich der Gesamtfläche (Summe von anrechenbarer Bruttogeschossfläche und Brutto-Nebenfläche) weder 30 Prozent noch 100 m² überschreiten; die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens werden nur halb angerechnet.

→ Antrag einer Änderung: Art 42 Abs. 3 lit. a RPV

- a. Innerhalb des bestehenden Gebäudes, darf das Gebäudevolumen zu **100 % für wohnliche Zwecke zeitgemäss umgeändert werden, sofern sich die Baute und Anlage an einer geeigneten und erschlossenen oder an einer leicht erschliessbaren Lage befindet.**

Gegenüberstellung Art. 24c E-RPG / Revision 2. Etappe RPG Entwurf 31.10.18

und

Art. 24c RPG, in Kraft seit 1979, Stand 01.01.2019

Bundesgesetz
über die Raumplanung
(Raumplanungsgesetz, RPG)

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Botschaft des Bundesrates vom 31. Oktober 2018¹, beschliesst:

Art. 24c Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3 und 5
Altrechtliche Bauten und Anlagen

1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

3 Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie daran angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden waren, betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde.

5 Aufgehoben

Es ist zu beachten, dass die Abs. 2 und 4 von der Revision nicht erfasst sind und damit weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen speziell erwähnt werden.

Bundesgesetz
über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

In Kraft

vom 22. Juni 1979 (Stand am 1. Januar 2019)

Art. 24c⁵⁸ Bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

1 Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen **ausserhalb der Bauzonen**, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

2 Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.⁵⁹

3 Dies gilt auch für landwirtschaftliche Wohnbauten sowie angebaute Ökonomiebauten, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. **Der Bundesrat erlässt Vorschriften, um negative Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu vermeiden.**⁶⁰

4 Veränderungen am äusseren Erscheinungsbild müssen für eine zeitgemässe Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung nötig oder darauf ausgerichtet sein, die Einpassung in die Landschaft zu verbessern.⁶¹

5 In jedem Fall bleibt die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vorbehalten.⁶²

⁵⁸Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. März 1998, in Kraft seit 1. Sept. 2000 (AS 2000 2042; BBl 1996 III 513).

⁵⁹Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5535; BBl 2011 7083 7097).

⁶⁰Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5535; BBl 2011 7083 097).

⁶¹Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5535; BBl 2011 7083 7097).

⁶²Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. Dez. 2011, in Kraft seit 1. Nov. 2012 (AS 2012 5535; BBl 2011 7083 7097).